



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppv/065-2301#001
Datum: 06.05.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Bahnhof Priort Rückbau / Lückenschluss Weiche A3 Rückbau
Gleis A4 (inkl. GEA)“**

**in der Gemeinde Wustermark
im Landkreis Havelland**

Bahn-km 77,769 bis 77,953

der Strecke 6105 Priort - Nauen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Projektrealisierung Oberbau
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin**

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Bahnhof Priort Rückbau / Lückenschluss Weiche A3 Rückbau Gleis A4 (inkl. GEA)" in der Gemeinde Priort, im Landkreis Havelland, Bahn-km 77,769 bis 77,953 der Strecke 6105 Priort - Nauen entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 25.03.2025, 7 Seiten
2	Übersichten
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab 1:100.000
2.2	Übersichtsplan, Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab 1:25.000
3.1	Lageplan, Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab 1:1.000
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 26.02.2025, 3 Blätter
5	Trassierungslageplan, Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab 1:1.000
6	Spurplanskizze, Planungsstand: 15.08.2024, Maßstab: ohne

Als Ergänzende Unterlagen wurden zudem folgende Umweltplanerische Unterlagen zum tangierenden Vorhaben „Bahnhof Priort – Anschluss Nbz Wustermark, GE, WE und Rb/Ls“ mit der Erneuerung der Gleise A1, A2, A3, A5, A6 und der Weichen A1, A2, A3, A5, A6 sowie dem Rückbau und Lückenschluss der Weiche A3 und dem Rückbau Gleis A4 vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 30.01.2025, 34 Seiten, ohne Deckblatt

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 30.01.2025, 60 Seiten, inkl. Deckblatt
- FINK-Maßnahmenblätter, Planungsstand 30.01.2025, 18 Seiten, ohne Deckblatt
- Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 31.01.2025, M 1:1.000
- Maßnahmenplan, Planungsstand 31.01.2025, M 1:1.000
- Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde (Dezernat III/Umweltamt) der Stadt Nauen, Landkreis Havelland vom 13.03.2025 mit der Entscheidung zur Genehmigung zu dem insoweit hier nicht antragsgegenständlichen Instandhaltungsvorhaben (§ 18 Abs. 3 AEG), 11 Seiten.
- Änderungsbescheid vom 25.05.2025 der Unteren Naturschutzbehörde (Dezernat III/Umweltamt) der Stadt Nauen, Landkreis Havelland zum eben genannten Schreiben der 13.03.2025, 3 Seiten.

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Bauanzeigen

Auf die notwendige Anzeige des Baubeginns und der Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) bei der zuständigen Gemeinde wird hingewiesen.

A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen

Auf das Erfordernis, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 zu beachten, wird hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit, für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG), rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen, wird hingewiesen.

Es wird auf das BlmSchG hingewiesen, insbes. auf § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 66, wonach sämtliche Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat demnach sicherzustellen, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens, Planrechtfertigung

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Weiche A3 mit anschließendem Lückenschluss sowie den Rückbau des Gleises A4 (inkl. Gleisendabschluss) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 77,769 bis 77,953 der Strecke 6105 Priort - Nauen in Priort.

Die Baumaßnahme erfolgt im Zuge einer Gleis- und Weichenerneuerung im Bahnhof Priort (Nordkopf – Anschluss Netzbezirk Wustermark). Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung der durchgehenden Verfügbarkeit der Gleisanlagen und die Vermeidung von erhöhtem Instandhaltungsaufwand sowie betrieblich nicht hinnehmbaren Behinderungen. Das Gleis A4 diente als Anbindung an die Montagehalle des Netzbezirkes Wustermark und wurde auf Antrag bereits 2023 stillgelegt. Das abzweigende Gleis an der Weiche A3 ist somit entbehrlich. Eine entsprechende Prüfung aus kapazitiver Sicht ergab keine Bedenken.

Die rückzubauende Weiche und das Gleis sind im Schotter- bzw. Kiesbett verlegt. Für den Lückenschluss ist eine vollständige Bettungserneuerung geplant. Die Ausführung der Oberbauarbeiten und der Einsatz der Baumaschinen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Richtlinien. Das anfallende Niederschlagswasser versickert flächenhaft im anstehenden Baugrund. Eine Änderung oder zusätzliche Entwässerungseinrichtungen sind nicht erforderlich.

Für die Baumaßnahme werden ausschließlich Flächen im Eigentum der DB AG genutzt. Eingriffe in Fremdgrund erfolgen nicht. Die erforderlichen Baustraßen befinden sich im Bereich bereits befestigter Flächen bzw. Straßen.

Als Baustelleneinrichtungsfläche werden zwei bereits in Nutzung befindliche BE-Flächen mit einer Größe von 675 m² und 410 m² eines tangierenden Vorhabens genutzt, welches Instandhaltungsmaßnahmen von Bahnanlagen zum Gegenstand hat (Instandhaltung bzw. Erneuerung der Gleise A1, A2, A3, A5 und A6 und der Weichen A1, A2, A4, A5 und A6). Der Genehmigungsentscheid der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung des tangierenden Vorhabens liegt vor. Im Rahmen des tangierenden Vorhabens werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz berücksichtigt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu

vermeiden. Über die Nutzung der BE-Fläche hinaus sind keine weiteren umweltschutzfachlichen Betroffenheiten durch das gegenständliche Vorhaben zu erwarten.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG hat mit Schreiben vom 21.01.2025, Az. I.IA-O-P321 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Priort Rückbau / Lückenschluss Weiche A3 und Rückbau Gleis A4 (inkl. GEA)“ beantragt. Der Antrag ist am 22.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.02.2025, Az. 511ppv/065-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Andere öffentliche Belange sind nicht betroffen. Soweit wie unter B.1.1 beschrieben, zwei BE-Flächen des tangierenden Vorhabens, welches die Instandsetzung bzw. Erneuerung der Gleise A1, A2, A3, A5 und A6 und der Weichen A1, A2, A4, A5 und A6 zum Gegenstand hat, genutzt werden, sind die naturschutzrechtlichen Betroffenheiten in diesem anderen Verfahren geregelt. Die vollständige Landschaftspflegerische Begleitplanung für das tangierende Vorhaben, welche die Grundlage für die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde Neuruppin darstellt, wurde vorgelegt (siehe A.2).

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Freistellung von der UVP-Pflicht erfolgt sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben, welches eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Für die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt die Nutzung der BE-Flächen aus einem tangierenden Bauvorhaben (siehe B.1.1 und B.3.1).

Die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Genehmigung der Durchführung des tangierenden Vorhabens liegt vor. Im Rahmen des tangierenden Vorhabens werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz berücksichtigt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Über die Nutzung der BE-Fläche hinaus sind keine weiteren umweltschutzfachlichen Betroffenheiten durch das hier antragsgegenständliche Vorhaben zu erwarten.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 06.05.2025

Az. 511ppv/065-2301#001

EVH-Nr. 3530190